

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Geschäftsordnung der Finanzkommission
des Hochschulrats

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 18. Juli 2025

**55. Jahrgang
Nr. 47
31. Juli 2025**

Herausgeber:
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

Hinweis zur Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschugesetz - HG) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Universität Bonn nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet oder
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Universität vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Geschäftsordnung der Finanzkommission
des Hochschulrats**

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

vom 18. Juli 2025

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 21 Absatz 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat der Hochschulrat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Geschäftsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Aufgabenbereich	5
§ 2 Mitglieder	5
§ 3 Amtszeit	5
§ 4 Vorsitz	5
§ 5 Sitzungen der Kommission	6
§ 6 Protokoll	6
§ 7 Änderung der Geschäftsordnung der Finanzkommission	6
§ 8 Inkrafttreten	6

§ 1 Aufgabenbereich

- (1) Die Finanzkommission des Hochschulrats berät die ihr vom Hochschulrat jeweils zugewiesenen Angelegenheiten und unterbreitet ihm zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Vorschläge.
- (2) Die Finanzkommission des Hochschulrats hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
- Beratungen zu allen Finanzfragen. Finanzfragen werden hierbei in einem weiteren Sinne verstanden: Sie umfassen alle Sachverhalte, die finanzwirksam sind oder finanzwirksam werden können. Dazu gehören insbesondere auch: Baumaßnahmen, Mietverträge, Beschaffungen, unternehmerische Hochschultätigkeit u. ä.;
 - Einbindung in den gesamten Wirtschaftskreislauf, was u.a. beinhaltet: Beratungen zum Jahresabschluss, über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung eines Jahresfehlbetrages und die Entlastung des Rektorats;
 - Beratung über die Wirtschaftsführung des Rektorats: u.a. Wirtschafts- und Budgetplan, mittelfristige Finanzplanung, Kennzahlenberichte, mindestens vier Mal im Jahr Überblick über die Entwicklung der Haushalts- und Wirtschaftslage (Monatsberichte), Beratung zur Bestimmung der Wirtschaftsprüfgesellschaft;
 - Jahresbericht und risikoorientierte Prüfungsplanung, Interne Revision.
- (3) Findet der Vorschlag der Finanzkommission im Hochschulrat nicht die Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder, kann der Hochschulrat den Beschlussgegenstand zur erneuten Beratung unter Berücksichtigung seiner Auffassung an die Finanzkommission zurückverweisen oder einen abweichenden Beschluss fassen.
- (4) Die Finanzkommission berichtet dem Hochschulrat in dessen nächster Sitzung über ihre Beratungen und Arbeitsergebnisse.

§ 2 Mitglieder

- (1) Die Finanzkommission des Hochschulrats hat vier Mitglieder.
- (2) Die Finanzkommission tagt im Kreise seiner Mitglieder. Der Kanzler sowie die*der Referent*in der Kanzlerin*des Kanzlers nehmen an Sitzungen der Finanzkommission beratend teil.
- (3) Die Finanzkommission kann weitere Personen zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten beratend hinzuziehen.

§ 3 Amtszeit

Die Amtszeit der Mitglieder der Kommission endet mit ihrer Amtszeit im Hochschulrat.

§ 4 Vorsitz

Ihren Vorsitz (sowie dessen Stellvertretung) wählt die Finanzkommission aus dem Kreis ihrer Mitglieder mit einfacher Mehrheit.

§ 5
Sitzungen der Kommission

- (1) Die konstituierende Sitzung wird durch den Vorsitz des Hochschulrats einberufen und bis zur Wahl des Vorsitzes durch diesen geleitet.
- (2) Die Finanzkommission tagt mindestens viermal jährlich vor der jeweiligen Sitzung des Hochschulrats.
- (3) Die Sitzungen sind nichtöffentliche.

§ 6
Protokoll

- (1) Über jede Sitzung ist ein Sitzungsprotokoll zu fertigen, welches Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, die Liste der Anwesenden sowie die wesentlichen Ergebnisse der Sitzung enthält.
- (2) Es wird nach der Sitzung an die Finanzkommissionsmitglieder unter Angabe einer Frist von zwei Wochen zur Erhebung von schriftlichen Einwänden auf dem Postweg, per Telefax oder per E-Mail verschickt. Einwände sind an die Geschäftsstelle zu richten. Zur Wahrung der Frist ist der Eingang bei der Geschäftsstelle maßgeblich.
- (3) Das Protokoll wird in der nächsten Kommissionssitzung genehmigt, wenn keine Einwendungen seitens der Kommissionsmitglieder bestehen. Das genehmigte Protokoll wird den Mitgliedern des Hochschulrats zur Verfügung gestellt.

§ 7
Änderung der Geschäftsordnung der Finanzkommission

Die Geschäftsordnung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Hochschulrats beschlossen und geändert werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 30. April 2025.

Bonn, 18. Juli 2025

G. Schütte

Der Vorsitzende des Hochschulrats
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Dr. Georg Schütte